

## 17. Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Die in den verschiedenen, durch den Hauptsitzjessionsvertrag vom 12. November 1826 verbundenen Landesteilen bestandenen Verfassungen vom 4. September 1824, vom 19. März 1818 (Hildburghausen) und vom 8. August 1821 (Coburg) wurden durch das verfassungsmäßig vereinbarte „Grundgesetz für die vereinigte landschaftliche Verfassung“ vom 23. August 1829 ersetzt und aufgehoben. Die das Domänenvermögen betreffenden Bestimmungen desselben wurden im Verlaufe wiederholt modifiziert durch die Gesetze vom 23. Mai 1849 und 3. Juni 1854, bis endlich das Gesetz vom 10. Juli 1871 den langjährigen, in einer reichen Spezialliteratur behandelten sogenannten Meiningschen Domänenstreit auf verfassungsmäßigem Wege zum Abschluß brachte. Wir verweisen bezüglich dieses Gesetzes auf *H. Sch ulz e*, Die Hausgesetze Bd. 3, S. 303 ff.

In diesem Aktstücke sowohl, als in den anderen neuen Gesetzen vom 23. April 1868, vom 24. April 1873 und vom 9. Juli 1879 gelangen zahlreiche Grundgesetze und Vorschriften zur Geltung, welche älteren Bestimmungen der Verfassungsurkunde geradeaus widersprechen; trotzdem enthalten diese jüngeren Gesetze nur ganz allgemeine Aufhebungsformeln, welche dem Ermessen und der subjektiven Interpretation über den Bestand oder Nichtbestand einzelner Verfassungsbestimmungen weiteren Spielraum gewähren, als dies sonst bei Verfassungsgesetzen anderer deutscher Staaten der Fall ist. — Durch den Friedensschluß vom 7. Oktober 1866 trat das Herzogtum den Verträgen über die Konstituierung des Norddeutschen Bundes bei, als dessen Glied es, wie im gegenwärtigen Deutschen Reiche, ein Bundesrats- und zwei Reichstagsmitglieder entsendet.

### **Grundgesetz für die vereinigte landschaftliche Verfassung des Herzogthums Sachsen-Meiningen, vom 23. August 1829.**

Wir **Bernhard**, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen-Meiningen u., haben bei dem Antritt Unserer Regierung über die in Folge des Staatsvertrags vom 12. November 1826 mit Unserm angefallenen Herzogthum-Meiningen vereinigten Lande im Voraus Unsere Ueber-